

Vereinsatzung

der Freiwilligen Feuerwehr
Roth-Kiliansdorf

Ehrenordnung



Freiwillige Feuerwehr Roth-Kiliansdorf

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen, "Freiwillige Feuerwehr Roth-Kiliansdorf"
2. Der Verein hat seinen Sitz in Roth-Kiliansdorf.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wird zur Eintragung in das Vereinsregister nicht angemeldet

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Roth Kiliansdorf, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften sowie die Förderung des Gemeinschaftslebens, des Brandschutzdenkens in der Bevölkerung und der Kameradschaft innerhalb der Feuerwehren. Dabei verfolgt er

ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:

- a. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
- b. Ehemalige Mitglieder (passive Mitglieder)
- c. Fördernde Mitglieder
- d. Kinder bis 12 Jahre

2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter, sowie Personen die als Vorstandsmitglieder tätig sind. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Ehrenmitglieder können die Personen werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 6. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz in Roth-Kiliansdorf haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.

2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a. mit dem Tod des Mitglieds,
- b. durch Austritt,
- c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d. durch Ausschluss.

2. Der Austritt ist wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

3. Ein Mitglied kann, durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschluss als nicht erlassen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
2. Der Jahresbeitrag wird nicht erhoben, sofern ein Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet und 25 Jahre aktiven Feuerwehrdienst abgeleistet hat.
3. Ehrenmitglieder und Erwerbsunfähige sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Kinder und Jugendliche bis zum vollendetem 18. Lebensjahr sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern
 - a, dem Vorsitzenden,
 - b, dem Kommandanten (ist zugleich stellvertretender Vorsitzender),
 - c, dem stellvertretenden Kommandanten,
 - d, dem Schriftführer,
 - e, dem Kassenwart,
 - f, dem Gerätewart,
 - g, einem Mitglied
 - h, einem Jugendwart, sofern eine Jugendgruppe existiert.
2. Die unter Absatz 1a, d, e und g, genannten Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die unter Absatz 1b, c und f, genannten Mitglieder werden nur von den Feuerwehrdienstleistenden auf sechs Jahre gewählt. Der Jugendwart 1 h, wird vom Kommandanten bestimmt.

Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

3. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den Vorstand gemäß 1a, d, e und g, seines Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a, Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b, Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c, Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d, Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e, Erstellung des Jahres und des Kassenberichtes,
- f, Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- g, Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.

2. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über Euro 500 sind für den Verein nur verbindlich wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 10 Sitzung des Vorstandes

1, Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder des Vorstandes vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.

2. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer aufzunehmen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Eine Kopie dieses Protokolls ist in angemessener Frist einem jeden Vorstandsmitglieds auszuhändigen.

§ 11 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden, stellv. Vorsitzenden oder des Kassenwartes geleistet werden.

3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf ein Jahr gewählt werden zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a, Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes.
- b, Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages.
- c, Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gem, § 2 Abs. 2 Satz 1 und der Kassenprüfer,
- d, Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
- e, Ernennung von Ehrenmitgliedern.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt werden.

3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich durch Aushang - dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen- und durch Bekanntgabe in der Roth-Hilpoltsteiner Volkszeitung (RHV) einberufen.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied - auch Ehrenmitglied - stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiters doppelt.

4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies bestätigt.

5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, das Abstimmungsergebnis und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14 Ehrungen

Ehrungen sind in der gesonderten Ehrenordnung geregelt.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks entscheidet die Mitgliederversammlung über die weitere Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens, im Sinne einer gemeinnützigen Verwendung, entsprechend dem Beschluss der auflösenden Versammlung.

§ 15 a Datenschutz

1. Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltender Datenschutzvorschriften, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung.

2. Der Verein verzichtet auf die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten. Das gesetzlich vorgeschriebene Verarbeitungsverzeichnis wird vom Vorstand geführt.

3. Eine Mitgliedschaft im Verein ist ohne Verarbeitung der personenbezogenen Daten nicht möglich.

4. Zugriff auf personenbezogene Daten hat der Vorstand, Kommandant, stell. Kommandant, Kassier und Schriftführer. Sofern ein Jugendwart bestellt ist hat dieser Zugriff auf die Daten der ihm obliegenden Personen.

5. Daten dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verarbeitet werden. Eine Weitergabe von Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen der Aufgabenerfüllung

des Vereins. Eine Datenübermittlung kann zum Zwecke des Erhalts von Fördergeldern oder Durchführung von Ehrungen an staatliche und private Organisationen durchgeführt werden.

6. Mitglieder haben ein Recht auf Auskunft über ihre verarbeiteten Daten. Auskunftsanfragen sind an den Vorstand zu richten. Die Anfrage ist an keine Form gebunden.

7. Beschwerdestelle ist das Bayerische Landesamt für Datenschutz (BayLDA) Promenade 27, 91522 Ansbach.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung in der Form vom 11.01.2002 wird in der Mitgliederversammlung vom 10.01.2020, mit der darin beschlossenen Satzungsänderung mit 30 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme und keiner Enthaltung angenommen.

Roth, den 10.01.2020

**Vorsitzender
Werner Zwingel**

**stellv. Vorsitzender
Andreas Katheder**

Ehrenordnung

der Freiwilligen Feuerwehr Roth - Kiliansdorf

1. Grundsätzliches

Diese Ehrenordnung regelt als Ergänzung zur Satzung die Ehrungen der aktiven und passiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Roth-Kiliansdorf als Vereinsmitglieder.

Sie umfasst nicht die staatliche Ehrung der Aktiven.

2. Ehrenmitglieder

a, Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen und abstimmenden Mitgliedern oder durch den Vorstand

b, Am Tag der Ernennung werden dem neuen Ehrenmitglied grundsätzlich ein Geschenkkorb und eine Urkunde überreicht.

c, Das Ehrenmitglied kann die Wahl ablehnen und kann seinen Titel zurückgeben.

3. Ehrenvorstand/-kommandant

Zum Ehrenvorstand/-kommandant kann die Mitgliederversammlung oder der Vorstand einen besonders verdienten ehemaligen 1. Vorsitzenden oder Kommandanten nach den Bedingungen in § 2 wählen.

Der Ehrenvorstand/-kommandant hat die Stellung eines Ehrenmitglieds.

4. Vereinszugehörigkeit

Die Ehrung erfolgt anlässlich der 25-, 40- und 50-jährigen Vereinszugehörigkeit. Für die Berechnung ist der Tag des Eintrittsjahres anzusetzen. Die Ehrung erfolgt grundsätzlich am Kameradschaftsabend.

Die Ehrung kann erfolgen durch;

25 Jahre - Anstecknadel und Urkunde

40 Jahre - Krawattennadel , Krug und Urkunde

50 Jahre - Geschenkkorb und Urkunde

5. Geburtstage

Der Vorstand gratuliert den Ehrenmitgliedern ab dem 60. Lebensjahr alle 5 Jahre zum Geburtstag und überreicht dabei ein Präsent (Teller, Krug o.ä.)

6. Krankenbesuche

Erfährt die Vorstandschaft vom längeren Krankenhausaufenthalt eines

Mitgliedes, so kann sie anlässlich eines Krankenbesuches eine kleine Aufmerksamkeit überreichen.

7. Beerdigungen

Erfährt die Vorstandschaft vom Tod eines ortsansässigen Mitgliedes, werden folgende Ehrenbezeugungen veranlasst.

a, Aktive und ehemals aktive Mitglieder erhalten eine Trauerfeier mit Musik, Kranz, Grabrede und Ehrenwache in Uniform.

b, Bei Ehrenmitgliedern oder verdienten Mitgliedern wird ein Kranz "niedergelegt".

c, Verstorbene Mitglieder werden durch Kranz geehrt.

d, Bei Auswärtigen wird eine Gärtnerei beauftragt.

e, Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann auf Kränze zugunsten Spenden für gemeinnützige Einrichtungen verzichtet werden.

8. Sonstige Ehrungen

Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, können auf Vorstandsbeschluss durch die Überreichung eines Tellers, Kruges oder eines sonstigen Präsensts geehrt werden.

9. Abweichungen

Auf Vorstandsbeschluss kann von den in den §§ 2, 4 und 5 vorgesehenen Geschenken abgewichen werden. Dem Vorstand steht es frei ein gleichwertiges Präsent auszuwählen.

10. Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.01.2002 in Kraft.